



A-Post
Stadtrat Altstätten
Feldwiesenstrasse 42
9450 Altstätten

15. April 2014

Geschäft Nr. 14-2031

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Kirlenstrasse III**

Mit dem Teilzonenplan Kirlenstrasse II vom 2. November 2012 wurde ein Teil der Parzelle Nr. 3017 der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen. Die Detailplanung der geplanten Überbauung (Wohn- und Arbeitsstätte Rhyboot) zeigte, dass für die Erschliessung mehr Raum notwendig ist. Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird entsprechend vergrössert.

Der Teilzonenplan Kirlenstrasse III wurde am 31. März 2014 vom Stadtrat erlassen. Auf das Anzeige-, Auflage- und Referendumsverfahren wurde nach Art. 29 Abs. 2 BauG und Art. 32 Abs. 2 BauG verzichtet.

Der Erlass wurde nicht zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Aus der Genehmigungsprüfung ergibt sich folgendes:

Gewässerschutz

Nach der Gewässerschutzkarte liegt das Plangebiet in der Schutzzone S3 der rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone "Aach". Die Fassung "Aach" ist im "Leitbild Wasserversorgung im Kanton St.Gallen" enthalten. Sie ist einer der wenigen vom Rhein unabhängigen Fassungsstandorte in der Region. Bei Bauvorhaben sind die Vorgaben betreffend der Schutzzone zu beachten.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation